

speciellen St. 840. 841. 842 traten¹⁾. St. 877 ohne Vollziehungsstrich, ohne Ausstellungsort, mit Anerkennung des Verfügungsrechtes der Kaiserin Adelheid, acht Tage später vom selben Kanzleischreiber definitiv ausgefertigt mit Uebergehung dieses Anspruches (St. 878). St. 1148 ist kaum Original (Stumpf, Reichsk. II, 96). St. *1312 von einem Kanzleischreiber Ottos III, der nicht mehr unter Heinrich II. dient, ohne Kanzlerunterschrift, Daten nicht ausgefüllt, das echte Siegel Heinrichs II. künstlich befestigt. St. 1522 Original, geschrieben von Bischof Ericus, Monogramm ohne Vollziehungsstrich, in Formel XII unausgefüllter Raum für Tages- und Monatsangabe. St. 1547 Original, von Kanzleihand, Monogramm ohne Vollziehungsstrich. St. 1575 von einem eben eingetretenen ungeübten Schreiber der Kanzlei, in unkonzleimässiger Form, mit unvollständiger Formel X (blos *Signum domni Heinrici*), ohne Vollziehungsstrich und ohne Siegel; an Stelle dieses Exemplars trat die Kanzleiausfertigung St. 1574. Wir haben also zu scheiden: von der Partei geschriebene Urkunden, die nie der Kanzlei zur Bestätigung eingereicht oder von ihr zurückgewiesen wurden — bei diesen ist es begreiflich, dass sie in den Händen der Partei blieben; und unvollzogene, ungiltige Exemplare der Kanzlei, für die vielleicht schon die Schreibtaxen gezahlt waren und welche man der Partei überliess ohne damit eine Anerkennung der Urkunde zu beabsichtigen.

II. Metallsiegel.

Die byzantinisch-italienische Sitte, die Urkunden mit Bleibullen zu beglaubigen, wird im IX. Jahrhundert von einigen karolingischen Kaisern (Ludwig II, Karl der Kahle, Karl der Dicke, Wido) aufgenommen, so dass die kaiserliche Kanzlei neben einander Wachs- und Metallsiegel führt. Dann ist hundert Jahre lang von den deutschen Königen keine Bulle gebraucht²⁾, bis vielleicht schon Otto II. 982 und sicher

Schweiz 92. Das Siegel Ludwigs des Deutschen ist wol künstlich befestigt. 1) M. B. XXXI, 239, a. 2) Von Otto I. und II. ist keine Bulle erhalten. Ihr Gebrauch lässt sich vor 982 überhaupt nicht nachweisen. Wir finden freilich bei Stumpf, Wirzb. Imm. I, 44 n. 83 die sehr bestimmte Behauptung 'was vorher (vor 998) in Urkunden Kaiser Ottos I. und Ottos II. mit Bleibullen versehen ist, gehört fast ausnahmslos Italien an, so St. 307. 315. 419 (echt). 506. 510. 826; ich kenne ein einziges deutsches Diplom St. 195 und das ist in Italien ausgestellt, dessen *bulle nostra sigillari* übrigens immerhin noch Zweifel gegen eine wirkliche Beibesiegelung gestattet, vgl. Sickel, Acta Kar. I, 199. Stumpf, Reichskanzl. I, 95 (Anm. 155) und 166'. Warum sollen wir mit demselben